

AUSNAHMEN GEM § 4 ABS 3(1-6) DER BauNVO SIND NICHT ZULÄSSIG

BEI DEN NICHTVERMASSTEN BAUFLÄCHEN WERDEN DIE ABSTANDSMASSE MIT DER FLUCHT DER VORHANDENEN GEBÄUDE UND BAUTEILE FESTGELEGT

AUF DEN FREIFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND, SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND RAUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN. DABEI SOLLTE AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK OZW JE 500qm FLÄCHE, WENN NICHT VORHANDEN, MIND EIN HOCHWERDENDER EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPLANTZT UND ERHALTEN WERDEN. (SIEHE § 9 ABS. 1 ZIFF. 25 BBauG)

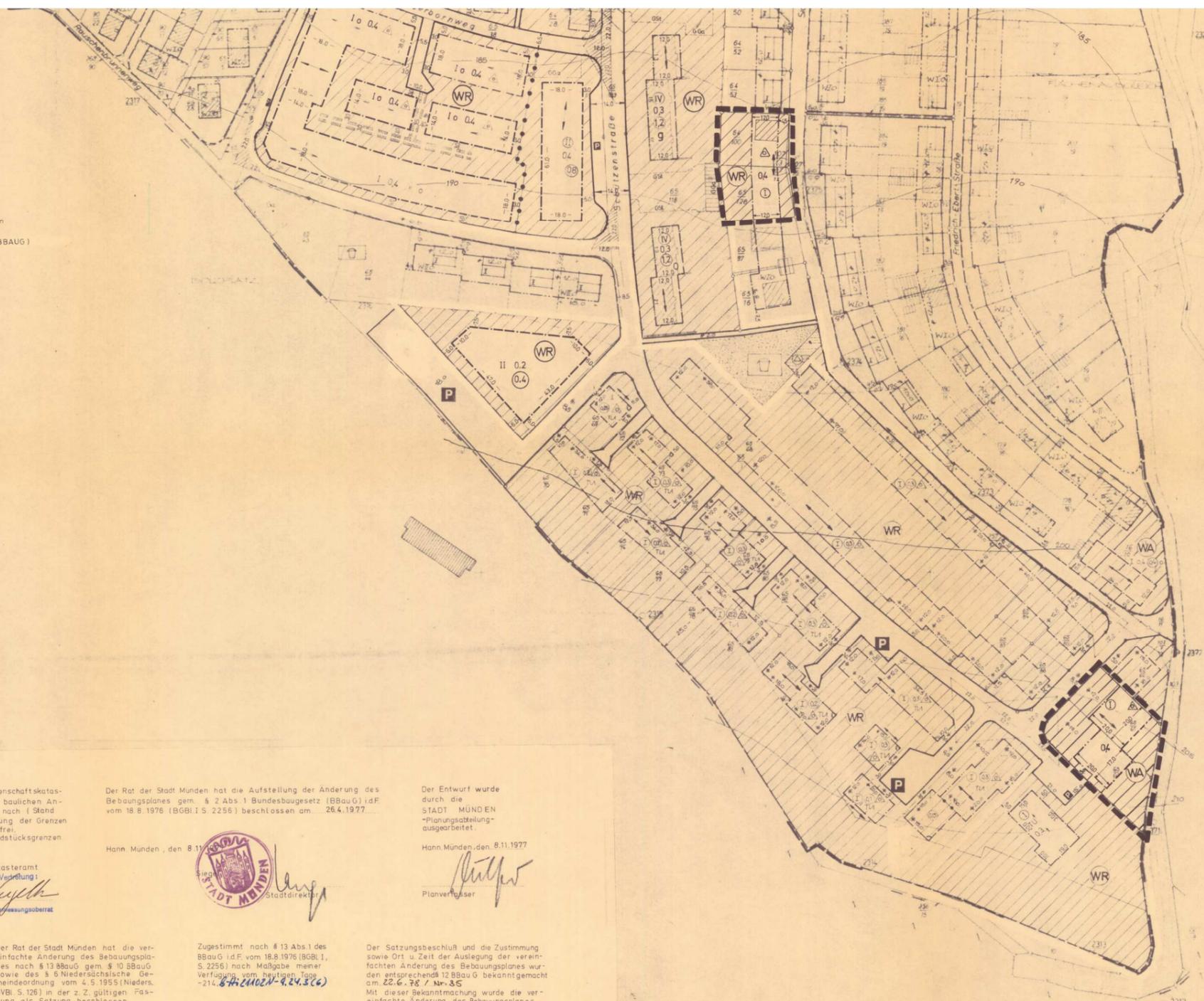
LEGENDE DER PLANUNG

-  ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
-  REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)
-  GELTUNGSBEREICHSGRENZE DER 8. ÄNDERUNG
-  BAULINIE
-  BAUGRENZE
-  GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
-  NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
-  GRUNDFLÄCHENZAHL
-  STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960 I. D. F. VOM 18.8.1976  
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968  
 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

DIE LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE IST IM PLAN NR. „6B“ ENTHALTEN.



STADT MÜNDEN

8. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 6 B „Galgenberg“

nach § 30 BBauG  
 M. 1:1000



Landkreis: Göttingen  
 Gemeindebez.: Münden  
 Gemarkung: Münden  
 Flur: 22 tlw. 26 tlw.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.9.72). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
 Göttingen, den 19.11.1977

Katasteramt Göttingen  
 in Vertretung:  
 Verfassungsbereich

Der Rat der Stadt Münden hat die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen am 26.4.1977.

Hann. Münden, den 8.11.1977  
 Stadtdirektor

Der Entwurf wurde durch die STADT MÜNDEN „Planungsabteilung“ ausgearbeitet.

Hann. Münden, den 8.11.1977  
 Planverfasser

Die von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen und die benachbarten Grundstückseigentümer sowie die nach § 2 Abs. 5 BBauG beteiligten Behörden und Stellen haben der vereinfachten Änderung gem. § 13 BBauG zugestimmt.

Der Rat der Stadt Münden hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BBauG gem. § 10 BBauG sowie des § 6 Niedersächsische Gemeindeordnung vom 4.5.1955 (Nieders. GVBl. S. 126) in der 2. Z. gültigen Fassung als Sitzung beschlossen am 19.11.1977.

Zugestimmt nach § 13 Abs. 1 des BBauG i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage -214.8-142/1977-4.24.3(C)

Der Satzungsbeschluss und die Zustimmung sowie Ort u. Zeit der Auslegung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurden entsprechend § 12 BBauG bekanntgemacht am 22.6.78 / Nr. 35. Mit dieser Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Hann. Münden, den 20.6.78  
 Stadtdirektor

Hann. Münden, den 8.11.1977  
 Bürgermeister

Hildesheim, den 1.5.78  
 Verordnungsabteilung Braunschweig  
 Außenstelle Hildesheim -  
 (im Auftrage)

Hann. Münden, den 20.6.78  
 Stadtdirektor